

„Außenbereichssatzung“

gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

für den Bereich „Oberholsten“, Melle-Oldendorf

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 26.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den im umseitigen Katasterplanausschnitt dargestellten Bereich „Oberholsten“, Stadtteil Melle-Oldendorf, wird bestimmt, dass Wohnbauzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Die Satzung dient der Eigenversorgung für den Ortsbereich Oberholsten.

§ 3

Die übrigen Bestimmungen des § 35 BauGB bleiben unberührt.

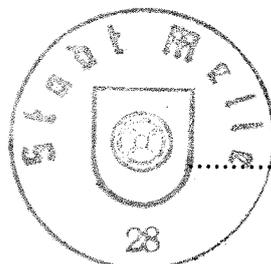
§ 4

Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dezernat 406 – Archäologische Denkmalpflege – oder der Unteren Denkmalschutzbehörde – Stadt Melle – unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

§ 5

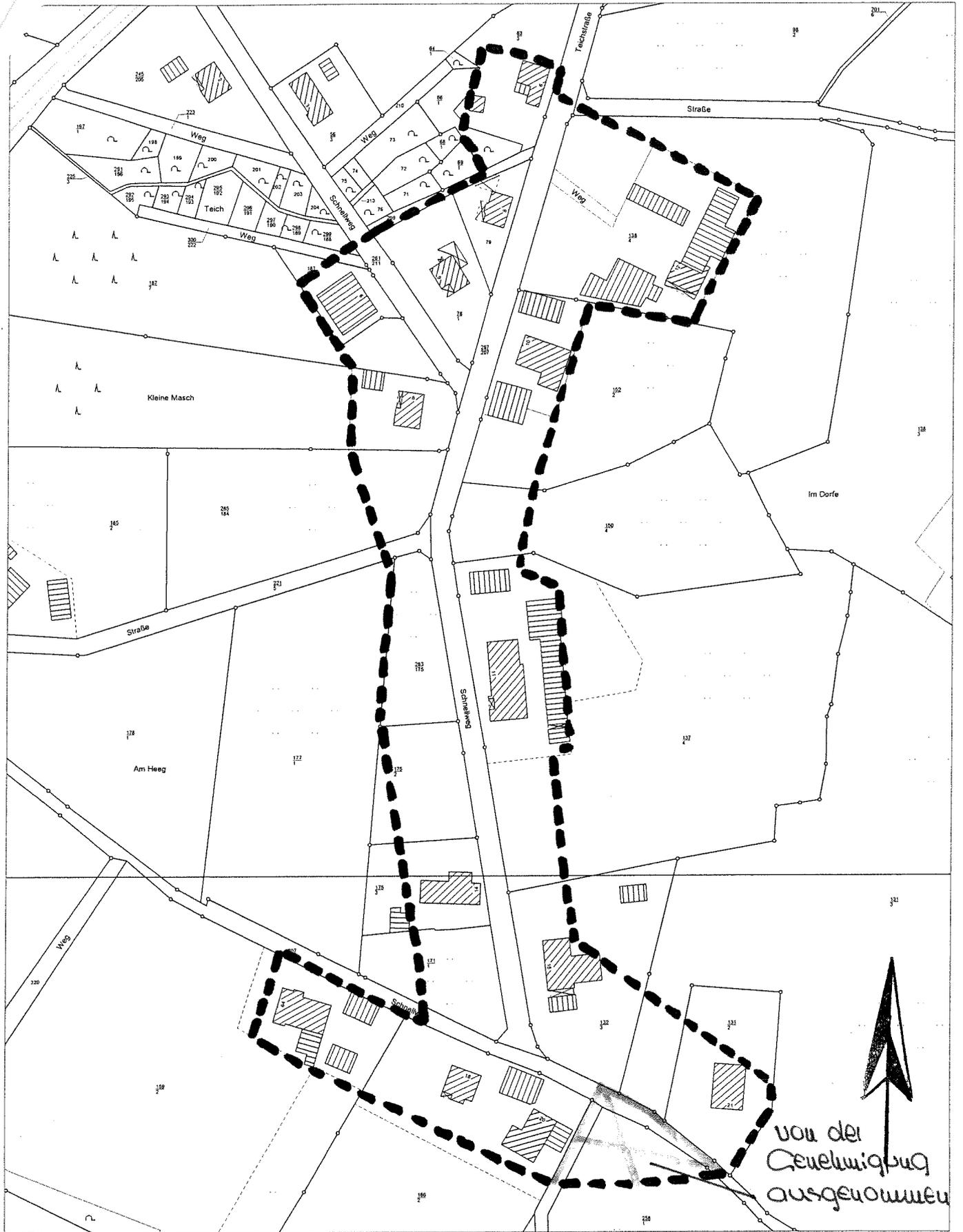
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Melle, 26.03.2003



.....
Bürgermeister

Außenbereichssatzung gem. § 35(6) BauGB für den Bereich "Oberholsten"



von der Genehmigung ausgenommen

Nur für den inneren Dienstgebrauch



Stadt Melle
 Der Bürgermeister
 Schürenkamp 16
 49324 Melle

Sachbearbeiter:	Rainer Heidenreich
Unterschrift:	
Zeichnung Nr.:	
Datum: 23.04.03	Maßstab: 1:2000

Die Beteiligung der betroffenen Bürger bzw. der berührten Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben der Stadt Melle vom 28.05.2002 bis zum 12.07.2002.

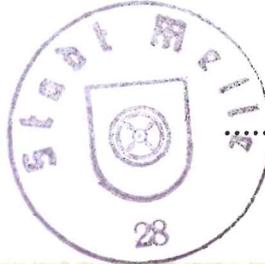
Melle, 26.03.2003



.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Melle hat diese Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB am 26.03.2003 beschlossen.

Melle, 26.03.2003



.....
Bürgermeister

Die Außenbereichssatzung ist gemäß § 35 Abs. 6 BauGB mit Verfügung (Akt.Z.: 204.2-21192- 59024) vom heutigen Tage teilweise genehmigt.

Oldenburg, den 03.06.2003
Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrage:



Durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück am
ist diese Satzung am rechtsverbindlich geworden.

Melle,

.....
Bürgermeister